

**Empfehlung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
zur Provenienzprüfung beim Erwerb von Kulturgütern
durch vom Bund geförderte Kulturgut bewahrende Einrichtungen**

Die Provenienzforschung gehört zu den Kernaufgaben jeder Kulturgut bewahrenden Einrichtung. Neben der systematischen Überprüfung vorhandener Bestände der Einrichtung müssen Fragen nach der Provenienz eines Kulturguts bereits im Rahmen eines Erwerbs neuer Sammlungsgegenstände berücksichtigt werden. Die diesbezüglich bestehenden Bestimmungen der Auflage in den Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheiden sind durch die bundesgeförderten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zwingend einzuhalten.

Im Übrigen spricht der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vor dem Hintergrund der Verpflichtungen kulturgutbewahrender Einrichtungen nach dem *Kulturgutschutzgesetz* (KGSG), den *Washingtoner Prinzipien* von 1998 und der *Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände* von 1999 (Gemeinsame Erklärung) sowie in Anlehnung an die *Ethischen Richtlinien für Museen* von ICOM (*Internationaler Museumsrat*) für Ankäufe und andere Erwerbungen, etwa durch Annahme einer Schenkung oder eines Nachlasses, bei von BKM geförderten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen folgende Empfehlungen aus:

1. Vor Ankäufen, Annahmen von Dauerleihgaben, Schenkungen aus fremdem Besitz sowie Übertragungen eines Kulturgutes als Bestandteil von Nachlässen oder Stiftungen (Erwerb) sollte die Kulturgut bewahrende Einrichtung die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbungskontexte des Kulturguts sowie mögliche Eigentums- und Besitzwechsel (Provenienz) sorgsam und mit dem Anspruch auf Vollständigkeit untersuchen und dokumentieren. Besondere Berücksichtigung sollten dabei die Zeiträume des Nationalsozialismus, der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik und des Kolonialismus finden. Die Provenienzprüfung sollte sich dabei auf alle zum Erwerb stehenden Objekte unabhängig ihres monetären Wertes erstrecken und hinsichtlich eines NS-verfolgungsbedingten Entzuges an dem „Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“¹ orientieren. Provenienzforschende der Einrichtungen sollten möglichst frühzeitig über geplante Erwerbungen informiert bzw. bei Fehlen hausinterner Provenienzforschender extern ein entsprechendes Gutachten beauftragt werden. Bei der Vermittlung von externen Provenienzforschenden kann das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) beratend zur Seite stehen.
2. Vor einem Erwerb sollten alle beim Anbieter vorliegenden sachdienlichen Informationen zur Provenienz des Kulturguts eingeholt werden. Sofern das Kulturgut nicht unmittelbar in Augenschein genommen werden kann, sollte um Übermittlung von aussagekräftigen Fotografien des Kulturgutes, einschließlich seiner Nichtschauseiten und Detailaufnahmen möglicher Herkunftszeichen, gebeten werden.
3. Für den Umgang mit lückenhaften Provenienzen existiert keine schematische Lösung; die Bewertung von Lücken in der Provenienz eines Kulturgutes sowie der Umgang mit diesen im Rahmen eines Erwerbs erfordert stets eine

¹ Siehe Anlage VI in der „Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom Dezember 1999“ vom Februar 2001, überarbeitete Fassung 2025.

Einzelfallentscheidung. Ist der Erwerb eines Kulturgutes mit lückenhafter Provenienz in einem der unter Punkt 1 genannten Zeiträume durch die Einrichtung beabsichtigt, sollte ungeachtet bestehender Zuständigkeitsregelungen stets das Aufsichtsgremium der Einrichtung (z. B. der Stiftungsrat) mit der Erwerbsentscheidung befasst werden. Hierfür sind durch die Einrichtung die im Rahmen der Provenienzforschung gewonnenen Ergebnisse, einschließlich einer umfassenden Bewertung der Provenienzlücken, vorzulegen. Bei der Bewertung bestehender Provenienzlücken sind insbesondere die mit dem Erwerb möglicherweise verbundenen Risiken, etwa infolge von Rückgabeforderungen zu berücksichtigen. Wenn möglich, sollte die Einrichtung – insbesondere bei hohem Erwerbsinteresse – im Sinne maximaler Transparenz öffentlich auf den geplanten Erwerb und die bestehende Lücke aufmerksam machen.

4. Auch beim Erwerb von Kulturgut, welcher nicht unmittelbar oder mittelbar mithilfe von Bundesmitteln realisiert wird, sollte dringend von der Annahme des Angebotes abgesehen werden, wenn nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass das angebotene Kulturgut
 - a. abhandengekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Kulturgutschutzes unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
 - b. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn, das Kulturgut ist an seine ursprüngliche Eigentümerin/seinen ursprünglichen Eigentümer oder deren/dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen.

Die Annahme eines Kulturgutes im Sinne von Nr. 4 Satz 1 lit. b als Dauerleihgabe ist möglich, wenn die ursprüngliche Eigentümerin/der ursprüngliche Eigentümer oder deren/dessen Erben unbekannt sind und die Dauerleihgabe dem Zweck dient, im Sinne der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung Transparenz herzustellen. Um zu vermeiden, dass ein unter Satz 1 fallendes Kulturgut weiterhin angeboten und damit die Aufklärung der Herkunft bzw. der rechtmäßigen Besitzverhältnisse verzögert oder verhindert wird, sollte die Einrichtung den Anbieter oder aktuellen Besitzer auf die besondere Bedeutung der Washingtoner Prinzipien sowie die Verpflichtungen nach KGSG und des *UNESCO International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property* hinweisen und eine weitere Klärung der rechtmäßigen Besitzverhältnisse anregen.

5. Sofern der Anbieter zustimmt, ist es für die Einrichtung denkbar, sich für den Fall von Rückgabeforderungen ausdrücklich das Recht auf Rückabwicklung des Erwerbs gegenüber dem Anbieter vorzubehalten. Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass derartige Klauseln nicht zwingend vor finanziellen Schäden schützen und in keinem Fall Schutz vor politisch-moralischen Implikationen in der öffentlichen Wahrnehmung der betroffenen Einrichtung bieten können. Um eine „gerechte und faire Lösung“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien durch eine Rückabwicklung des Erwerbs nicht zu erschweren oder gar zu vereiteln, sollte die Einrichtung vielmehr eine Vereinbarung anstreben, die im Falle einer Rückabwicklung eine Rückgabe an den Berechtigten (z. B. den Erben eines NS-verfolgten Voreigentümers) ermöglicht und eine Haftung des Anbieters für den hierdurch entstandenen finanziellen Schaden vorsieht,

wenn dieser eine Garantie abgegeben hat, dass keine Rückgabeforderungen am Objekt bestehen können.

6. Bei Erwerb eines Kulturgutes, insbesondere bei der Annahme von zweckgebundenen Schenkungen, sollte sich die Einrichtung unter Verweis auf die Washingtoner Prinzipien und die Rückgabebestimmungen des KGSG das Recht zur Rückgabe des Kulturgutes an Berechtigte vorbehalten. Auch bei der Annahme von Dauerleihgaben empfiehlt es sich für die Einrichtung auf ihre aus den genannten Bestimmungen erwachsende Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern hinzuweisen und sich das Recht vorzubehalten, bei Rückgabeforderungen zwischen dem Leihgeber und der anspruchstellenden Partei zu vermitteln, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.
7. Sollte der Kaufpreis anteilig oder vollständig aus Mitteln Dritter (z. B. Fördervereine, Stifter) finanziert werden, sollten deren gesetzliche Vertreter über die Ergebnisse der vor Erwerb erfolgten Provenienzprüfung und das ggf. vorbehaltene Recht zur Rückgabe an Berechtigte sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen aufgeklärt werden.
8. Das Erfordernis der Provenienzprüfung vor Erwerb eines Kulturgutes sollte in die für den Erwerb von Kulturgut bestehenden Bestimmungen bzw. Richtlinien der Einrichtung Eingang finden.